

BDA im Lande Hessen e.V.

Braubachstraße 10/12
60311 Frankfurt am Main

Tel. 069.28 31 56
Fax 069.28 91 18

kontakt@bda-hessen.de
www.bda-hessen.de

Antrag der BDA Fraktion
zur Sitzung der Vertreterversammlung
am 8. Juni 2021

Antrag

Die AKH möge unverzüglich rechtlich prüfen oder prüfen lassen, ob die Regularien des öffentlichen Vergaberechts von Unternehmen in Hessen anzuwenden sind, die wirtschaftlich von der öffentlichen Hand dominiert sind, insofern sie als Auftraggeber*innen für Planungs- und Bauleistungen fungieren, auch wenn diese Unternehmen privatrechtlich z. B. als GmbH o. ä. organisiert sind. Gemeint sind hier kommunale Wohnungsbaugesellschaften in vorwiegend oder ausschliesslicher Trägerschaft durch Städte, Kreise und Gemeinden, Kommunale Eigenbetriebe zur allgemeinen Ver- und Entsorgung bzw. Gesellschaften zur Betreibung und Errichtung kommunaler Bauten und Bauaufgaben.

Sollten die Regularien für solche Unternehmen derzeit nicht gelten, soll die AKH entsprechende Gesetzesinitiativen prüfen und nach Möglichkeit veranlassen, die privatrechtlich organisierten aber mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Unternehmen an öffentliches Vergaberecht zu binden.

Begründung

Unternehmen in Hessen, die wirtschaftlich von der öffentlichen Hand dominiert sind, handeln, insofern sie als Auftraggeber für Planungs- und Bauleistungen fungieren, oft wie private Auftraggeber.

Die Kriterien, die die o. aufgeführten Unternehmungen bei der Auswahl von Auftragnehmern zugrunde legen, sind oft intransparent und entziehen sich so der öffentlichen Kontrolle. Da sie aber maßgeblich öffentlich finanziert werden, sollte für Vergaben dieser Unternehme das gleiche Prinzip wie bei anderen Vergaben der öffentlichen Hand gelten, bei denen Planungsleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden. Die Antragsteller sehen darin nicht nur einen Beitrag, um die beste Lösung für Bauaufgaben zu finden, sondern auch eine Förderung der Breite des Angebots und der strukturellen Vielfalt von Architekturbüros. Auch der Verdacht der Vorteilsnahme wird von vorneherein unmöglich gemacht. Für derartige Unternehmen sind die landesrechtlichen Grundlagen unterschiedlich und es bestehen somit unterschiedliche Rechtslagen in den einzelnen Bundesländern. Hier wäre durch die AKH zu prüfen, in wie weit Europäisches Recht anzuwenden ist. Um Klarheit darüber zu haben, was von hessischen Unternehmen gefordert werden kann, sollte die Rechtslage eindeutig geklärt sein.



16. März 2021